



Ausschussdrucksache 21(23)108

vom 5. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
(Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag,
Deutscher Städte- und Gemeindebund)

Öffentliche Anhörung am 6. Oktober 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über
die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer
Rechtsvorschriften

BT-Drs. 21/7408

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

5.10.2026

Stellungnahme zum Regierungs-/Kabinettsentwurf eines Digitalen Identitätengesetzes

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG) Stellung nehmen zu können.

Unsere zentralen Punkte:

- ➔ Die EUDI-Wallet muss zum 2. Januar 2027 im kommunalen Alltag nutzbar sein. Hierfür schafft der Gesetzentwurf des Digitalen Identitätengesetzes die entscheidende rechtliche Grundlage. Ob es auf dieser Grundlage gelingt, die EUDI-Wallet erfolgreich und rechtzeitig einzuführen, hängt maßgeblich davon ab, ob Bürgerinnen und Bürger die EUDI-Wallet und ihre Funktionen kennen und richtig einordnen können und sie für ihre konkrete Verwaltungsleistung in den Kommunen mit Erfolg einsetzen können. Die kommunale Anbindung muss deshalb jetzt ein zentraler Teil der Umsetzung sein und die Kommunen vorbereitet werden. Es bedarf dazu einer bundesweit abgestimmten Informations- und Kommunikationskampagne. Dies gilt auch für die begleitenden Änderungen des Pass- und Personalausweisrechts, bei denen eine klare und frühzeitige Kommunikation gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie den betroffenen Behörden erforderlich ist.
- ➔ Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird begrüßt. Er bleibt jedoch in zentralen Punkten hinter den Anforderungen der kommunalen Praxis zurück. Insbesondere bleibt die strukturelle Einbindung der Kommunen als Hauptanwendungs-, Umsetzungs- und Vollzugsebene sowie die Kommunikation und Transparenz in die Kommunen hinein, nur unzureichend berücksichtigt. Die praktischen Anforderungen an Integration, Betrieb und Weiterentwicklung der EUDI-Wallet-Lösungen in den Kommunen werden nur unzureichend konkretisiert.
- ➔ Die Interoperabilität der EUDI-Wallet mit Nutzerkonten und NOOTS muss durch verbindliche Anschlussvorgaben konkretisiert werden. Die Verpflichtung in § 12 EBDIG-E ist ausdrücklich zu begrüßen. Für die kommunale Umsetzung benötigen wir eine gemeinsame Zielarchitektur für Wallet, Standards und Schnittstellen, einheitliche Nutzerkonten und eine zügige Anbindung des NOOTS. Eigenständige und aufwändige Anpassungen derselben Onlinedienste und Fachverfahren müssen

vermieden. Die Anforderungen und Aufwände für die Anbindung der EUDI-Wallet an bestehende Zahlungsmöglichkeiten sollte klargestellt werden.

- ➔ Die Kommunen müssen verbindlich an der Umsetzungsplanung und den technischen Vorgaben auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen nach § 22 EBDIG-E vom Bund und den Ländern beteiligt werden. Wesentliche Entscheidungen über die technischen Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Aufwände müssen bereits im Gesetz hinreichend bestimmt werden.
- ➔ Die finanziellen, technischen und personellen Aufwände der Kommunen müssen im Gesetzgebungsverfahren vollständig ermittelt und dauerhaft finanziert werden.
- ➔ Die kommunale Nutzung von Wallet-Nachweisen und der damit verbundenen Daten braucht einen klaren rechtssicheren Rahmen. § 16 EBDIG-E konzentriert sich auf Bundesbehörden. Gerade für die kommunalen Leistungen muss jedoch geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen Nachweise und die dort enthaltenen Daten ausgestellt und verwendet werden können.
- ➔ Die erstmalige Einrichtung der Ausweisfunktion in der EUDI-Wallet muss sicher und möglichst niedrigschwellig möglich sein. Dazu zählt insbesondere die Prüfung von Alternativen zur Einrichtung mit der PIN. Zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsaufwände der Kommunen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Einzelnen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Die Bundesvereinigung begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes insgesamt. Er schafft wichtige rechtliche Grundlagen für die Umsetzung der EUDI-Wallet und setzt ein wichtiges Signal für digitale Souveränität und Interoperabilität staatlicher Identitätslösungen. Die EUDI-Wallet stellt einen wichtigen Baustein und eine Chance für die bürgerorientierte Verwaltungsdigitalisierung in den Kommunen dar. Insbesondere ist positiv zu bewerten, dass die Bürgerinnen und Bürger durch die Nutzung der digitalen Briefftasche künftig auch qualifizierte elektronische Signaturen erstellen können sollen, die sowohl im öffentlichen als auch privaten Rechtsverkehr nutzbar sind. Auch das mit der EUDI-Wallet anvisierte höchste Sicherheitsniveau auf dem Smartphone sehen wir als wichtigen Aspekt an, um die bisherigen Hürden der Online-Ausweisfunktion (eID) zu senken. Es ist aus kommunaler Sicht wichtig, dass die Sicherheit der mit der Wallet zu verwendenden Daten gewährleistet ist. Zudem ist die im Entwurf angelegte technologieneutrale Ausgestaltung, die Offenheit hinsichtlich verschiedener Bereitstellungsmodelle sowie die Einbeziehung bestehender digitaler Infrastrukturen positiv hervorzuheben.

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch andererseits in zentralen Punkten hinter den Anforderungen der kommunalen Praxis zurück. Insbesondere bleibt die strukturelle Einbindung der Kommunen als Hauptanwendungs-, Umsetzungs- und Vollzugsebene sowie die Kommunikation und Transparenz in die Kommunen hinein, hinter den Erwartungen zurück. Hinzu kommt, dass der Zeitplan im Hinblick auf den Start der EUDI-Wallet am 2. Januar 2027 kaum realisierbar erscheint. Zudem bestehen auch Zweifel an der operativen Umsetzbarkeit der vorgesehenen Regelungen. Die praktischen Anforderungen an Integration, Betrieb und

Weiterentwicklung der EUDI-Wallet-Lösungen werden nur unzureichend konkretisiert. Die Verpflichtung zur Herstellung der Interoperabilität in § 12 EBDIG-E ist gegenüber dem Referentenentwurf gestärkt worden. Weiterhin fehlen jedoch hinreichend konkrete, verbindliche Vorgaben für die kommunale Anbindung.

Weiterhin ist festzustellen, dass die EUDI-Wallet in eine bereits bestehende und komplexe Systemlandschaft eingebettet wird. Insbesondere bestehen enge Abhängigkeiten zu bestehenden Infrastrukturen wie Nutzerkonten nach dem Onlinezugangsgesetz, der BundID sowie dem Nationalen Once Only Technical System (NOOTS). Daraus ergeben sich zusätzliche fachliche, technische und organisatorische Anforderungen. Die Umsetzung dieser Vorhaben muss deshalb zeitlich und technisch aufeinander abgestimmt werden. Neben den bisher nicht umgesetzten Großprojekten treten demnach weitere Anforderungen hinzu, bevor diese in Ansätzen abgeschlossen wurden.

Ohne klare Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, verbindliche technische Standards und organisatorische Vorgaben sowie eine Klarstellung und Konkretisierung der technischen, fachlichen und finanziellen Vorgaben und der damit verbundenen Aufwände ist eine flächendeckende und funktionierende Umsetzung in den Kommunen nicht gewährleistet. Zudem wird dadurch die Akzeptanz des Vorhabens beeinträchtigt. Der Bund ist daher gefordert, das Gesetz im weiteren Verfahren konsequent aus der Perspektive der Vollzugsebene nachzuschärfen und die Kommunen verbindlich in Governance und Umsetzung einzubinden. Das ausgearbeitete Konzept zur Verwaltungsanbindung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände über den IT-Planungsrat ist dabei ein erster wichtiger Schritt. Für die Bereitstellung der Wallet zum 2. Januar 2027 und die Anbindung kommunaler Leistungen bedarf es jedoch konkreter, praxisnaher Informationen, Handlungsempfehlungen und Spezifikationen für die Umsetzung in den Kommunen. Der Bund und die Länder sind zudem gefordert, eine angemessene Finanzierung für die Einführung und Umsetzung der EUDI-Wallet in den Kommunen zu gewährleisten.

Zuständigkeiten und Ressourcen

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die kommunale Ebene nur unzureichend und definiert ihre Rolle als Vollzugsebene nicht ausreichend klar. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung konzentriert sich im Entwurf im Wesentlichen auf die Bundesbehörden. Die praktische Nutzung der Wallet für Verwaltungsleistungen wird jedoch in erheblichem Umfang auf kommunaler Ebene stattfinden. Die Kommunen nehmen eine Schlüsselrolle sowohl bei der Einführung der EUDI-Wallet als auch bei der bürgernahen Anwendung ein. Dies wird im Entwurf nur unzureichend berücksichtigt. Darüber hinaus ergibt sich durch die Vielzahl der Akteure auf europäischer, nationaler und kommunaler Ebene sowie im privaten Sektor eine enorme Komplexität, die eine klare Struktur, Verantwortlichkeiten, strategische Steuerung, realistische Zeitpläne, Governance und klare Vorgaben erfordert. Ansonsten droht die Gefahr von Verzögerungen, ineffizienten Parallelstrukturen und mangelnder Akzeptanz für das Vorhaben.

§ 10 EBDIG-E regelt die zentrale Registrierung vertrauender Beteiligter. Für die kommunale Umsetzung bleibt jedoch zu konkretisieren, wer sich in welcher Rolle registriert und welche Aufgaben Kommune, IT-Dienstleister und Fachverfahrenshersteller jeweils übernehmen. Dabei sind die Rollen bei der Entgegennahme und bei der Ausstellung von Nachweisen zu

unterscheiden. Die Verantwortlichkeiten müssen klar definiert werden, um doppelte Aufwände und unklare Zuständigkeiten zu vermeiden.

Der Gesetzentwurf weist im Vergleich zum Referentenwurf Erfüllungsaufwand und Entlastungen für Länder einschließlich Kommunen aus. Eine belastbare Ermittlung der kommunalen Wallet-Anbindungskosten sowie deren Finanzierung fehlen jedoch weiterhin. Auch bei zentraler Finanzierung und Bereitstellung des Back-Ends werden auf die Kommunen, als nachweisfordernde und -ausstellende Stellen, erhebliche Kosten zukommen. Der Nationale Normenkontrollrat bestätigt diese Lücke: Für die Anbindung der EUDI-Wallet an bestehende IT-Systeme werden lediglich Anpassungsaufwände des Bundes ausgewiesen, obwohl auch bei Ländern und Kommunen Erfüllungsaufwand zu erwarten ist. Er empfiehlt eine enge Abstimmung mit Registermodernisierung und NOOTS sowie die technische und organisatorische Bündelung unter Nutzung bundesweiter Basisdienste (BT-Drs. 21/7408, Anlage 2, S. 100).

Diese betreffen insbesondere:

- die Anpassung bestehender Onlinedienste und Fachverfahren,
- die Integration neuer Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren,
- die Verarbeitung und Prüfung wallet-basierter Nachweise,
- organisatorische Anpassungen bestehender Abläufe,
- datenschutzrechtliche und sicherheitsbezogene Prüfungen,
- Schulungen sowie laufenden Support und Wartung.

Zu berücksichtigen sind sowohl die initialen Investitionskosten als auch die laufenden Betriebskosten. Der Erfüllungsaufwand sollte dabei nachvollziehbar nach Bund, Ländern und Kommunen differenziert ausgewiesen werden. Einmalige und laufende kommunale Kosten sind vollständig zu berücksichtigen. Ebenso sind die ausgewiesenen Entlastungen auf kommunaler Ebene belastbar zu beziffern und Überschneidungen mit BundID und Registermodernisierung zu berücksichtigen. Wir benötigen daher eine transparente Abschätzung dieser einmaligen und laufenden Aufwände, um die notwendige finanzielle Planungssicherheit herzustellen. Die kommunale Finanzlage lässt keine weiteren Aufgaben zu, die nicht nach dem Konnexitätsprinzip dauerhaft finanziert sind.

Standardisierung und Transparenz

Die notwendigen Arbeiten der Kommunen zur Anbindung von Online-Verfahren an die EUDI-Wallet sollten unbedingt standardisiert und niederschwellig (möglichst schematisch durchführbar) gehalten werden. Umfangreiche Arbeiten zur Konzeption und technischen Architektur vor Ort sind durch verbindliche technische Standards und Referenzarchitektur zu vermeiden. Erforderlich sind zwingend ein verbindlicher Zeitplan sowie eine detaillierte Checkliste mit den technischen und organisatorischen Voraussetzungen, die von kommunaler Seite zu erfüllen sind. Es bleibt noch unklar, wie sich die EUDI-Wallet im Verhältnis zu anderen, bereits am Markt befindlichen Angeboten oder der iKFZ-App platzieren will. Hier ist eine Klarstellung und Transparenz in die Kommunen hinein sowie eine Kommunikation nach außen zwingend notwendig, um die notwendige Akzeptanz herzustellen und zu verhindern, dass Parallelstrukturen entstehen. Die unionsrechtlichen Anforderungen und Zertifizierungsvorgaben bilden bereits einen verbindlichen Qualitätsrahmen für Wallet-Anbieter. Dieser ersetzt jedoch keine einheitlichen Anschlussvorgaben für kommunale Systeme. Je einfacher Handlungshilfen in der Kommune "abgearbeitet" werden können, umso schneller entstehen

positive Effekte für die Bürgerinnen, Bürger sowie Unternehmen. § 12 EBDIG-E verpflichtet die zuständigen Bundesbehörden nun zur Herstellung der Interoperabilität mit Nutzerkonten und NOOTS. Das „Ob“ steht damit nicht mehr in ihrem Ermessen. Die Auswahl der Maßnahmen bleibt jedoch offen. Die bereits im Referentenentwurf genannten Übertragungswege werden weiterhin als mögliche Ziele beschrieben. Für die kommunale Praxis fehlt damit eine verbindlich konkretisierte Anschlussarchitektur. Bestehende Systeme sollten gezielt in die künftige Wallet-Architektur integriert werden und kompatibel mit diesen sein. Entscheidend ist, dass parallele Identitäts- und Infrastrukturen in jedem Fall vermieden werden.

Die Verordnungsermächtigung ist nun in § 22 EBDIG-E geregelt. Anders als im Referentenentwurf bedürfen die Verordnungen nach Absatz 1 und Absatz 4 der Zustimmung des Bundesrates; auch der neue Absatz 5 sieht diese Zustimmung vor. Zudem ist der Regelungskatalog des Absatzes 2 abschließend gefasst. Diese stärkere rechtliche Einhegung ist zu berücksichtigen. Entscheidend bleibt, dass technische Vorgaben rechtzeitig vorliegen und die kommunalen Spitzenverbände bei ihrer Ausarbeitung beteiligt werden.

Die Zusammenarbeit von Pass-, Ausweis- und Meldebehörden bleibt ausdrücklich als Erprobungsgegenstand der Experimentierklausel in § 23 EBDIG vorgesehen. Dabei bleibt unklar, wie bereits vorhandene kommunale Pilotprojekte eingebunden werden und ob die Ergebnisse auch in der Fläche der kommunalen Behörden zur notwendigen Nachnutzbarkeit führen können.

Niedrigschwellige Einrichtung der EUDI-Wallet

Nach den öffentlich zugänglichen Projektinformationen ist für die erstmalige Einrichtung der Ausweisfunktion der staatlichen EUDI-Wallet die Nutzung eines Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels mit aktivierter Online-Ausweisfunktion vorgesehen. Das europäische Recht verlangt für die Identitätsprüfung bei der Ausstellung der Personenidentifizierungsdaten das Sicherheitsniveau „hoch“ (Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977), legt sich jedoch nicht ausschließlich auf diesen Zugangsweg fest. Neben anderen Verfahren, die dieses Sicherheitsniveau nachweislich erfüllen, kommen nach Art. 5a Absatz 24 der eIDAS-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/798 auch Identifizierungsmittel des Niveaus „substanziell“ mit zusätzlichen Verfahren in Betracht, die gemeinsam das Niveau „hoch“ erreichen.

Der Bund sollte transparent darlegen, nach welchen Kriterien die Einrichtungsverfahren ausgewählt und alternative Verfahren berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Verfahren, die ohne Ausweis-PIN auskommen, sofern ihre Eignung für die Wallet-Einrichtung nachgewiesen ist. Ziel muss ein sicherer und möglichst niedrigschwelliger Zugang sein, der bestehende Hürden der Online-Ausweisfunktion überwindet. Niedrigschwelligkeit darf dabei nicht zulasten des erforderlichen Sicherheitsniveaus gehen. Zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsaufwände der Kommunen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Alternative, gleichermaßen sichere Einrichtungsverfahren können dazu beitragen, die Wallet in der Breite nutzbar zu machen. Laut eGovernment MONITOR 2026 ist die Online-Ausweisfunktion nur bei 44 Prozent der Befragten mit gültigem Personalausweis einsatzbereit und lediglich 29 Prozent haben sie bereits genutzt. Als praktische Zugangshürde benennt die Studie unter anderem eine verlorene PIN.

§ 15 EBDIG-E und Artikel 2 – Elektronisches Identifizierungsmittel und Nutzerkonten

Dass der Identitätsnachweis mittels EUDI-Wallet über die technische Brücke der BundID stattfinden kann, entlastet einen großen Teil der Kommunen sehr und erschließt das große Portfolio an kommunal entwickelten, kommunal betriebenen und zugekauften Online-Services für EUDI-Wallet. Die Entlastung setzt jedoch eine Anbindung der jeweiligen Dienste an die BundID voraus. Allerdings ist die BundID noch längst nicht flächendeckend verfügbar, so dass davon nur ein Teil der Kommunen profitieren werden. Für Kommunen, deren Dienste noch über Länder-Nutzerkonten angebunden sind, ist die Migration mit der Wallet-Einführung bisher unklar. Auch bei der Anbindung an die EUDI-Wallet über die BundID muss im Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden, dass die Kommunen zur Gewährleistung der Funktionalität und einer zufriedenstellenden Customer-Experience auch entsprechende Test- und Produktivkonten benötigen, Testprozeduren vorbereiten und diese Tests dann kontinuierlich durchführen müssen. Die kommunale Erfahrung mit dem Identitätsnachweis per BundID und MUK zeigt, dass kommunale Tests, Qualitätssicherungen und Prozeduren unerlässlich sind.

Die Bundesregierung bestätigt in ihrer Gegenäußerung zu Ziffer 7 der Bundesratsstellungnahme, dass die Regelung zur Wallet-Nutzung im Bürgerkonto keine Bürgerkonten der Länder erfasst. Unnötige Investitionen in auslaufende Länder-Nutzerkonten sind daher zu vermeiden. Die weitergehende Forderung des Bundesrates, die Identifizierung über das zentrale Bürgerkonto stets zu gewährleisten, bewertet die Bundesregierung positiv; eine entsprechende Ergänzung ist im Gesetzestext der BT-Drs. 21/7408 jedoch noch nicht enthalten (Anlage 4, zu Ziffern 6 und 7).

Ergänzend ist zu klären, wie die EUDI-Wallet für Unternehmen und Organisationen genutzt werden kann, insbesondere wie die Identität einer natürlichen Person mit ihrer Unternehmenszugehörigkeit bzw. Vertretungsbefugnis verknüpft wird. Für die kommunale Praxis sind dabei das Zusammenspiel von EUDI-Wallet, Organisationskonten und gegebenenfalls einer künftigen European Business Wallet sowie ein verbindlicher Umsetzungsweg und Zeitplan zu klären. Bis zur Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur ist eine geeignete Übergangsregelung vorzusehen.

§ 12 EBDIG-E

§ 12 EBDIG-E nennt bereits die Datenübertragung zwischen Nutzerkonto-Postfach und Wallet in beide Richtungen sowie die Übermittlung von Nachweisen über NOOTS in die Wallet. Offen bleibt die konkrete technische Umsetzung der Übernahme von Wallet-Nachweisen in bestehende Onlinedienste und Fachverfahren. Hierfür sind einheitliche Schnittstellen erforderlich. Andernfalls drohen unterschiedliche Anschlusslösungen, deren Integration fachverfahrensbetreibende Kommunen vor erhebliche Aufwände stellt.

§ 16 EBDIG-E: Elektronische Attributsbescheinigungen

Die Ausstellungspflicht im § 16 bezieht sich laut dem Gesetzentwurf ausdrücklich nur auf Bundesbehörden. Für die kommunale Praxis bleibt zu klären, wie ob Kommunen, ggf. auf freiwilliger Basis, ebenso Nachweise in der EUDI-Wallet bereitstellen können und welche konkreten technischen und organisatorischen Anforderungen dabei gelten. Diese Fragen werden sich in der Praxis stellen, da die Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung keinen Unterschied zwischen den Verwaltungsebenen machen werden.

Die Nutzung kommunaler Nachweise kann zusätzliche technische und organisatorische Aufwände verursachen, die im bisherigen Erfüllungsaufwand nicht hinreichend berücksichtigt sind.

Die Beschränkung des § 16 EBDIG-E auf Bundesbehörden birgt das Risiko, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Wallet-Nachweise je nach zuständiger Verwaltungsebene unterschiedlich nutzen können. Diese Unterschiede sind aus ihrer Sicht kaum nachvollziehbar und können die Akzeptanz der Wallet beeinträchtigen. Bund und Länder müssen daher gemeinsam mit den Kommunen auf eine möglichst einheitliche Ausstellung und Verwendung digitaler Nachweise hinwirken und die rechtlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen.

Dabei sollten einheitliche Verfahren für Ausstellung, Aktualisierung, Widerruf, Korrektur, Ersatz und Verlust von Nachweisen sowie praktikable Verfahren für die Nutzung vor Ort geregelt werden.

§ 17 EBDIG-E: Elektronische Zahlung

§ 17 EBDIG-E erlaubt weiterhin die Einbindung bestehender Zahlungsmittel des Nutzers. Ergänzt wurde die Voraussetzung, dass diese von einem zugelassenen Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden müssen. Offen bleibt, wie die Wallet an bestehende Verwaltungszahlungsinfrastrukturen wie ePayBL angebunden wird und ob die hierfür erforderlichen technischen Schnittstellen bereitgestellt werden. Die Anzahl der am behördlichen Markt etablierten Online-Zahlungsverfahren und Dienstleister ist zwar sehr überschaubar. Die Integration solcher Verfahren in behördliche Finanzsoftware hinsichtlich Verbuchung/Kontierung und Zahlungsstrom ist aber dagegen ein erheblicher Aufwand, der sich eminent in der Projektdauer und Personalbindung niederschlägt und bei den Kommunen hohe Kosten verursacht. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass keine weiteren, größeren (Mehr-)Aufwände vor Ort in den Kommunen entstehen. Aus Sicht der Nutzenden ist es indes vollkommen logisch, mit einer Wallet auch zu bezahlen. Eine Schnittstellenlösung zur „indirekten Anbindung“ auch für die Zahlung sollte gefunden werden.

Ergänzend zu den Artikeln 9 und 11: Änderung des Passgesetzes – Automatisierter Lichtbildabruf

Gegenüber dem Referentenentwurf hinzugekommen sind Änderungen des Pass- und Personalausweisrechts. Dazu gehört die Verpflichtung, den automatisierten Lichtbildabruf für hierzu berechnigte Behörden jederzeit sicherzustellen. Wo keine zentralen Registerdatenbestände oder anderweitig bestimmten Stellen bereitstehen, betrifft dies kommunale Pass- und Personalausweisbehörden. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur und die entsprechenden Schnittstellen sind insbesondere in Ländern ohne zentrale Registerstrukturen teilweise noch nicht vorhanden. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen mit den technischen Voraussetzungen, verbindlichen technischen Spezifikationen, einer realistischen Übergangs- und Umsetzungsfrist und der gesicherten Finanzierung der notwendigen kommunalen Anpassungen abgestimmt werden. Hier bedarf es zwingend der Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit und der Vermeidung paralleler kommunaler Eigenentwicklungen. Darüber hinaus sollte nicht nur der Lichtbildabruf automatisiert dargestellt werden. Auch die Meldungen zum Verlust und Wiederauffinden von Ausweisdokumenten zwischen

den Pass- und Ausweisbehörden mit der Polizei benötigt eine technische Übertragung via Schnittstelle.

Laut Artikel 9 Nummer 1 ändert § 15 Nummer 1 Passgesetz soll zukünftig bei einem Umzug keine gesetzliche Verpflichtung mehr bestehen, den Wohnort im Reisepass aktualisieren zu lassen. Wir schließen uns der Forderung des Bundesrats, die Aktualisierungsmöglichkeit vollständig abzuschaffen. Die Kommunen müssten dann weder Personal noch die entsprechenden Aufkleber vorhalten. Die Einsparungen sollten gegenüber den selten eintretenden Vorteilen einer Aktualisierung des Wohnorts überwiegen.

Artikel 11: Änderung des Personalausweisgesetzes – Weiterverwendung abgelaufener Personalausweise

Die vorgesehene Möglichkeit, dass Personen, die bei der Beantragung mindestens 70 Jahre alt waren, ihren Personalausweis nach Ablauf der auf dem Dokument angegebenen Gültigkeit weiterverwenden können, wird grundsätzlich begrüßt. Für die praktische Umsetzung sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Weiterverwendbarkeit trotz des aufgedruckten Ablaufdatums für Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellen, die den Ausweis als Identitätsnachweis entgegennehmen, eindeutig erkennbar ist.

Die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen sollten rechtzeitig über die Neuregelung informiert werden. Zudem sollte im Hinblick auf die Weiterverwendung abgelaufener Personalausweise die Speicherdauer der im Personalausweisregister enthaltenen Daten, insbesondere des Lichtbilds, überprüft werden, um auch bei einem späteren Verlust des Dokuments eine hinreichende Grundlage für die Identitätsprüfung zu gewährleisten.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Kommunen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen technisch, fachlich, personell und finanziell von Bund und Ländern zwingend hinreichend unterstützt werden müssen.